

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 08. August 2024

Der Ortsgemeinderat Helferskirchen hat am 15.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

56244 Helferskirchen, den 08. August 2024

gez.

Anette Marciniak-Mielke
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 08.08.2024

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	1.260 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	400 €
c)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	270 €
d)	Reihengrab mit besonderer Größe/ Ausrichtung	670 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab	560 €
b)	Urnenreihengrab	230 €
c)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	570 €
d)	Urnenrasenreihengrab	450 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte	100 €
1.4	Sonstige Gebühren	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Wahlgrabstätte	100 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	Erdgrab 900 € Kindergrab 300 € Urnengrab 255 €
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	207 €
b)	Benutzung zur Aufbewahrung Sarg bis 5 Tage, Urne bis zu 10 Tagen	50 €
ba)	jeder weitere Tag (Aufbewahrung)	10 €